

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

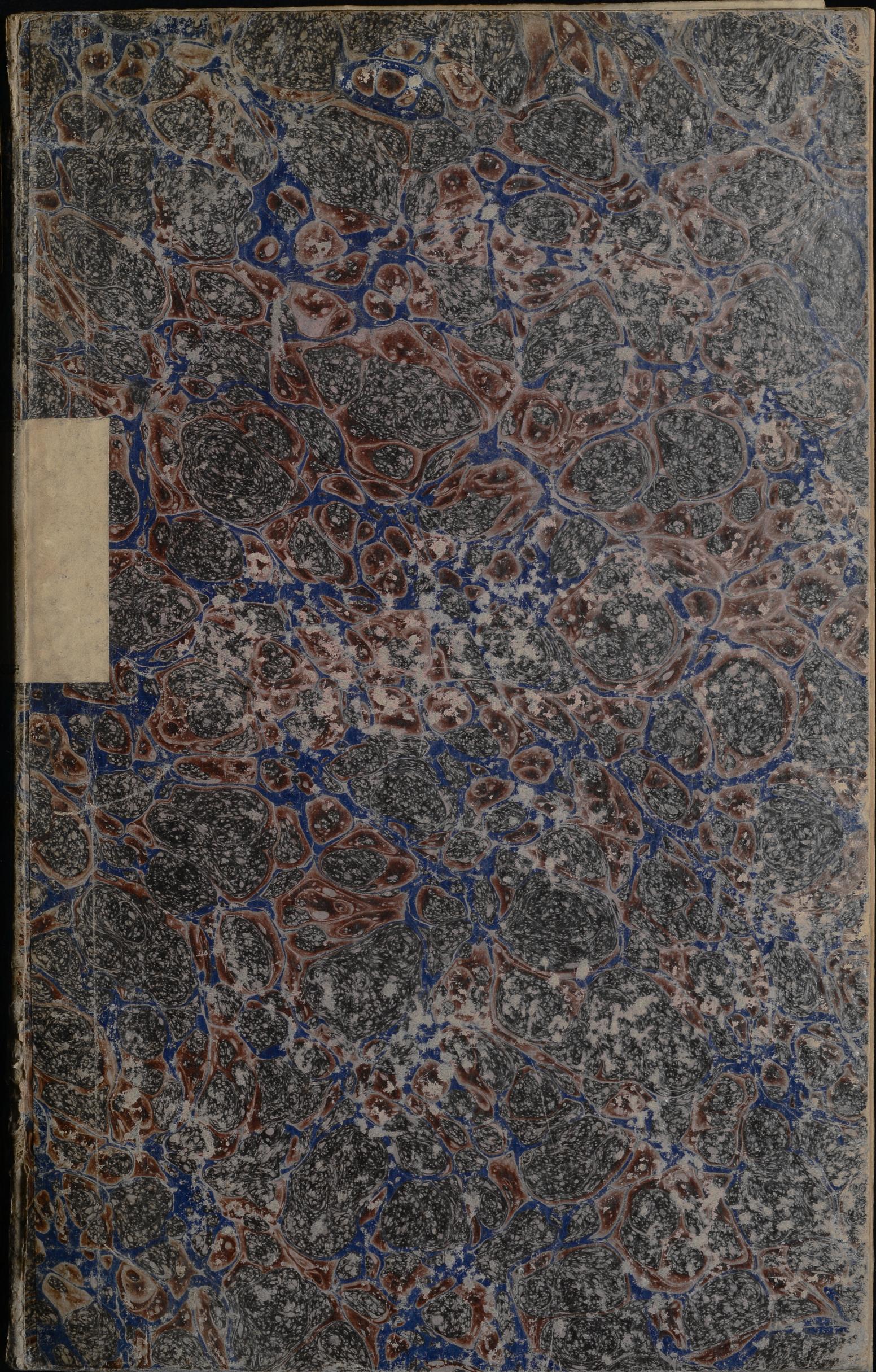
**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den
Ritterschaftlichen- und Kloster- Rostocker-Districts, auch Städtischen
Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährige Contribution zu erlegen :
Schwerin, den 2 December 1779**

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1779?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873031792>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)
~~Mk-7069~~

2

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contribution = Edict,
wornach in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
Rostocker-Districts,
auch
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die disjährlige
Contribution
zu erlegen.

Schwerin, den 2 December 1779.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Archiv und Bibliothek
Haus = Familienbuch
mit den
Vorläufen und Veränderungen
der Geschlechter
und
Familien
der
Haus = Familienbuch
seiner
Vorfahren
und
Familien
der
Haus = Familienbuch
seiner
Vorfahren

S r i e ð e r i c h,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Krais-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755. errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt haben; So hat sich selbige zur Erlegung solcher Contribution in Unterthänigkeit so schuldig als bereit erklärt, auch Uns zu dem Ende den im besagten Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unser

Landessfürstlichen Approbation submissest vorgelegt, mit
hinzugefügter Bürte, Wir geruheten die Contributions-
Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und
solche zugleich auch auf die für diesmahl nöthig gewor-
dene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Ne-
cessarien, à Hufe 1 Rthlr. 16 fl. gnädigst mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Besuch in Gnaden Statt
gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche
Landes-Contributio mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr.
sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichs-
thalter sechs und dreißig Schillingen von jeder steuerba-
ren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster-
als in den Rostocker Districts Städtischen Cämmerey-
und Deconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicir-
ten neuen Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, verkundi-
get und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle
und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes Einge-
fessene in obbenannten Gütern folgendermaßen zu steuern:

Eine jede in den Ritterschaftlichen
Gütern, durch die nunmehr vol-
lendete Vermessung und Bo-
nitirung rectificirte steuerbare
Hufe

10 Rthlr. 36 fl.

Eine jede, in den Kloster-Rostock-
schen Districts Städtischen Cäm-
merey- und Deconomie-Gütern,
nach Abzug des fünften Theils
der bisher versteuerten Hufen
übrig bleibende Hufe

10 Rthlr. 36 fl.

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwei-Dritteln erlegt,
von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage
vor Weihnachten in den Landkosten gebracht, und in
zweyen Terminen, als auf Weihnachten dieses, und
auf Fasnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey be-
zahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehender-
maßen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuren-

den Husen gelegen worden, das Contributions - Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben - Vergleich und dessen 4 §. submissest garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Husen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hiebenebst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Husen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in dem Erb - Vergleich festgesetzten Norm, dergestalt:

	Rihle.	fl.
1) Die Glashütten - Meister, oder Vice - Meister	20	
2) Die Glashütten - Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle aber das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen - Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn - Walk - Graupen - Grünz - Stampf - und Schneide - ic. Pacht, oder Erb - Müller		
7) Ziegel - Kalk - und Potash - Brenner	3	
8) Theer - Schwälter	3	
9) Salpeter - Sieder	3	
10) Molden - und Stabholz - Hauer	3	
11) Spon - Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Leich - und andere Gräber	3	

Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Hand- werker in den Gütern leben, freye und nicht un- terthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.	Athle. Bl.
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Hand- werk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2
17) Eine Grätz Querre, so nicht auf adelichen Hö- fen oder in den Mühlen ist	5
18) Ledige und freye Mannsversonen, wenn sie die- nen können und nicht wollen	4
19) Ledige und freye Weibsversonen, wenn sie die- nen können und nicht wollen	2
20) Die Pacht Fischer	2
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10
22) Die Holländer	5
23) Die Pacht Schäfer	3
24) Die Krugladen Innhaber	2
	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf
steuren, wird vestgesetzet:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwö oder
mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als
ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, ein-
mal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuert
einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter
und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, ge-
ben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner an-
gesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuren sollen von Ritter und Landschaft und
von den übrigen Eigenthümern und Innhabern eines jeden Guts,
und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng-
und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts-
herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder
von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spe-
cification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten ge-
bracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Ab-
gebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsre Rente-
rey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bei
demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich

vom 18ten April des 1755sten Jahrs, vom §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und vestgesetzet, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sothanem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkästen gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die §§. 85. und 86. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs anhero wörtlich wiederholet seyn.

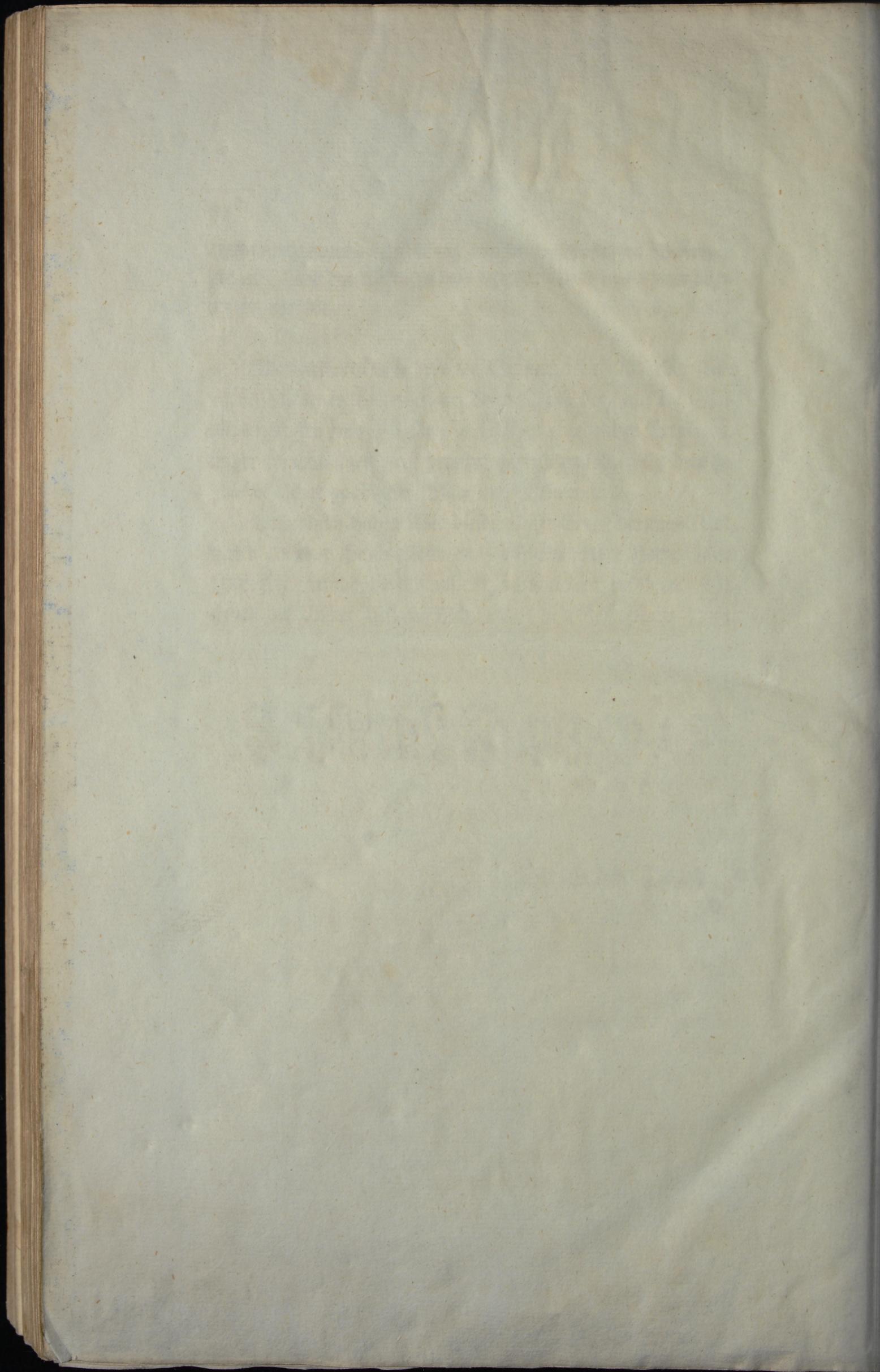
Ob auch gleich der Betrag der disjährig- und künftigen Contribution aus den Kloster Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen und Deconomie-Dörfern, in den Landkästen gehet: So wird Uns doch der selbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specifice besonders entrichtet.

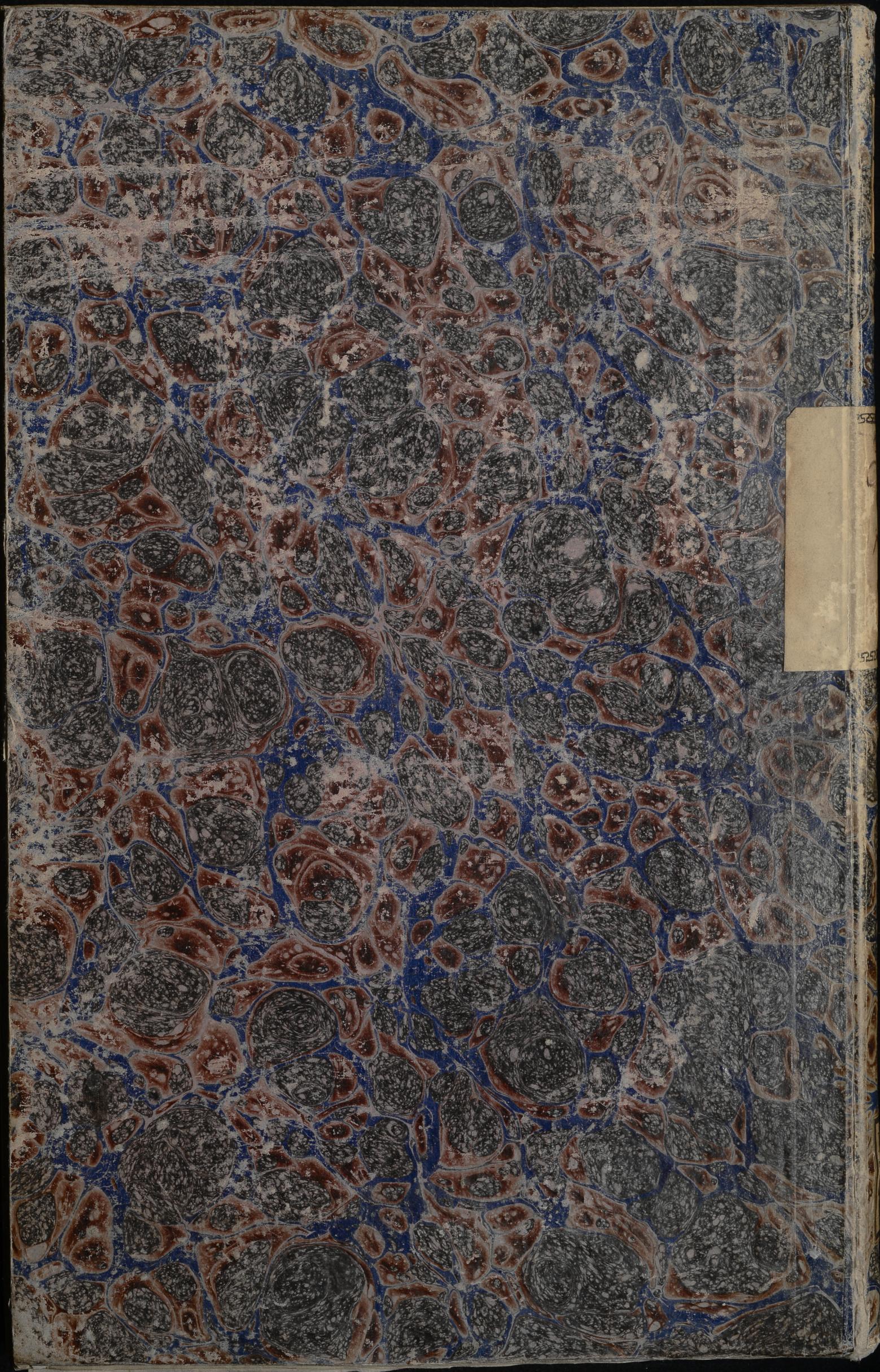
Wir gebieten und befehlen demnach männiglichen, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contribution-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 2ten December 1779.

Friederich, H. z. M.

L.S.





29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensio Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und un hinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs Edict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

